This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HD
5106
J22

B 457350

STORAGE
L 1b 6

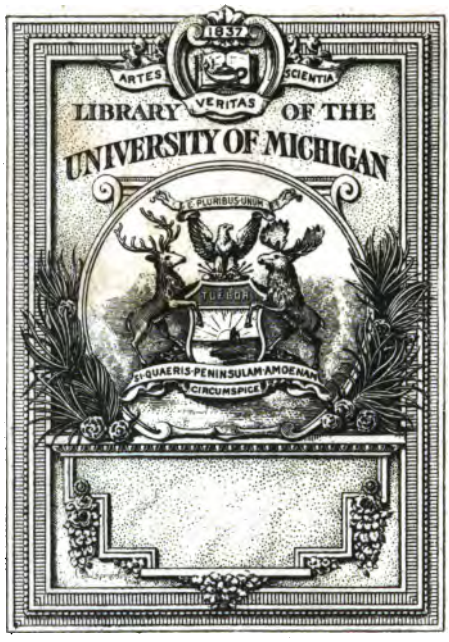
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HD
5106
.J22

Berichtigungen.

S. 11 Zeile 9 von unten ist „wöchentlich“ einzufügen.
Zu S. 12 oben ist zu bemerken, daß Owen erst kurz nach 1810 in den Mitbesitz der Fabrik gelangte.
S. 30 Zeile 7/8 von oben sind die Worte „und bei dem verkürzten Normalarbeitstag überhaupt“ zu streichen.
S. 57 letzte Zeile ist statt „vor Ort“ zu lesen „unter Tag“.

Geſchichte und Literatur

des

Normalarbeitstages.

Von

Dr. Ernſt Jäger,
Docenten an der K. techn. Hochſchule zu Stuttgart.

Stuttgart.
Adolf Lieſching & Comp.
1892.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Dem

verkehrswissenschaftlichen Vereine

zu Stuttgart

und dessen alten Herren

freundlich gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

In meiner ersten Schrift über den N.A.T. habe ich hauptsächlich die Verhandlungen hierüber im deutschen Reichstag und den großen Bergarbeiterausstand geschildert; in dieser werde ich dagegen die sonstige Geschichte und die mir inzwischen zugekommene werthvolle Literatur abhandeln. Auf den Socialismus mußte ich wegen des verkürzten N.A.T. hier ziemlich tief eingehen.

Der Name „Socialismus" wurde 1835 von Louis Reybaud zuerst gebraucht, der 1840 die Schrift „Etudes sur les réformateurs contemporains ou socialistes modernes, Saint Simon, Charles Fourier, Robert Owen" herausgab. Letzteren hat er in der Folge mit Recht unter die Communisten gestellt, während er den zwei vorangegangenen den redlichen Willen von Reformatoren beilegte, daneben sie aber als hirnverbrannt ansah und deshalb auch den Socialismus für erloschen erklärte.

Viel weiter sah Lorenz v. Stein, welcher bald darauf nach Paris kam und dort den Socialismus an seinen Führern studirte. Er bezeichnete schon 1842 in seiner Schrift „Der moderne Socialismus im heutigen Frankreich" (Leipzig, Otto Wigand) den Socialismus als „positiv" und wies ihm nicht allein die Aufgabe einer Organisation der Arbeit, sondern diejenige einer Gesellschaftswissenschaft zu.

Im Gegensatze hiezu bezeichnete er den Communismus als negativ, ließ denselben mit dem bestimmten Verneinen des positiven Eigenthums beginnen und mit dem Untergang von Staat und Kirche schließen.

Nun will aber heut zu Tag kein Mensch mehr Communist sein und die Führer hoffen nicht mit Unrecht auf größeren Erfolg, wenn sie sich als Socialisten bezeichnen. Deshalb segelte Marx und segeln heute noch die Internationale, Henry George 2c., unter falscher Flagge.

Hieraus folgt, daß unter Socialismus jetzt auch der Communismus zu begreifen ist, mit Ausnahme der eigentlichen Gütergemeinschaft. Rudolf Meyer läßt in seinem Emancipationskampf des vierten Standes (2. Aufl. Berlin 1882, Bahr) den Socialismus allerdings noch in Reform bestehen, allein zur heutigen Anschauung des Socialismus paßt nach meiner Ansicht am besten die Definition, welche Robert v. Mohl 1855 bis 1858 in seiner Geschichte und Literatur des Staatsrechts (Erlangen, Enke) gegeben hat: Der Grundgedanke besteht darin, daß nur die Arbeit ein Recht auf einen Antheil an der Güterwelt gibt und daß, im Verhältniß zu der Arbeit, auch die Vertheilung der Güter stattzufinden hat. Bezüglich der letzteren bezeichnet schon Hildebrand in seiner Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft (1. Band, Frankfurt a. M. 1848) den Kampf gegen die Geldwirthschaft als undurchführbar und daran, daß jetzt wieder die Arbeiter so einseitig in den Vordergrund gestellt werden, tragen die englischen Gewerkvereine mit ihren Arbeitseinstellungen die Hauptschuld. Die Internationale hat diese Waffe zwar erst bei ihnen kennen gelernt, aber den Gebrauch derselben auf das Festland übertragen.

In dieser Richtung hat im März 1892, mit der Centralisation der deutschen Gewerkvereine auf dem ersten deutschen Congresse zu Halberstadt, ein weiterer Schritt stattgefunden (Allg. Z. vom 23. März 1892 I). Obgleich die Politik hier noch ferne gehalten wurde, weil die Gesetze der

meisten Bundesstaaten die Verbindung politischer Vereine verbieten, wird es sich doch bald zeigen, ob nicht dadurch eine Macht im Staate entsteht, die dem letzteren verderblich wird.

Wie weit wir schon gekommen, dieß zeigt das Programm des Socialistencongresses, der vom 14. bis 21. Oktober 1891 zu Erfurt tagte. Der Schwäb. Merk. vom 23. Oktober 1891 II enthält dasselbe nach dem Wortlaut des Vorwärts, da es aber sehr groß ist und sich im Wesentlichen an das Gothaer Programm anschließt, auch bezüglich des N.A.T. kurz am 8stündigen festhält (1a der Forderungen lautet: Festsetzung eines höchstens 8 Stunden betragenden N.A.T.), so werde ich hier einiges zur Charakterisirung dieses Congresses mittheilen: Der erste Satz spricht von dem Untergang des Kleinbetriebs, „dessen Grundlage das Privateigenthum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bilde". Der Socialismus will nämlich ein kleines Privateigenthum zulassen, welches er aber natürlich nicht abgrenzen kann. Der folgende Satz lautet: Die ökonomische Entwicklung trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier. Der Socialismus spielt sich also hier als konservativ auf und geht erst nach dieser Heuchelei zum Angriff auf das große Eigenthum mit den Worten über, es sei der Beweis geliefert, daß das Privateigenthum an Produktionsmitteln mit deren zweckentsprechenden Anwendung und voller Entwicklung unvereinbar geworden sei. Das große Eigenthum sei nämlich das Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu expropriiren und die Nichtarbeiter — Kapitalisten und Großgrundbesitzer — in den Besitz des Produkts der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigenthums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigenthum und die Umwandlung der

Warenproduktion in socialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene, könne bewirken, daß der Großbetrieb für die bisher ausgebeuteten Classen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt werde 2c. 2c.

Sodann wird die Nothwendigkeit entwickelt, in den Besitz der politischen Macht zu kommen und die Internationalität des Socialismus dargethan.

Den Schluß bilden die Forderungen, welche zunächst gestellt werden, weshalb schlauer Weise von der Nationalisirung, beziehungsweise Wegnahme des Eigenthums irgend einer Art, hierin kein Wort steht.

Schließlich habe ich Folgendes nachzutragen:

1) Dem im September 1891 zu New Castle abgehaltenen 24. Congresse der englischen Gewerkvereine, daß von 620 Abgeordneten 150 nicht abstimmten, 200 für Regelung der Arbeitszeit durch Mehrheitsbeschlüsse der Gewerkvereine und nur 158 für den 8-Stundentag, 73 aber dagegen stimmten. Ueber den Bergarbeitertag wurde getrennt abgestimmt und nur diesen kann man mit 290 gegen 50 Stimmen als hier angenommen bezeichnen. (Vgl. die Allg. Z. vom 16. September 1891 II und das Economic Journal.)
2) Von einem Vereine nicht socialdemokratischer Arbeiter zu Augsburg, daß er am 29. November 1891 sich für die Feststellung eines „womöglich 10stündigen N.A.T." erklärte. (Schwäb. Merk. 1. Dezember 1891 II.)

Mit der Bitte um freundliche Aufnahme!

Stuttgart, Mai 1892.

Der Verfasser.

Inhalt.

		Seite
1.	Helvetius	11
2.	Robert Owen	12
3.	Vereinigte Staaten von Nordamerika	12
4.	Ph. Grant	14
5.	Die Internationale auf dem Arbeitercongreß zu Genf 1869	14
6.	Marx und das Gothaer Programm von 1875	14
7.	Französische Gesetzgebung	19
8.	Schweizerische Gesetzgebung	19
9.	v. Brauchitsch, Auer, Meister, Frohme, Hitze	20
10.	Professor Kick in Prag, der österreichische Normalarbeitstag und der ununterbrochene Betrieb	20
11.	Schäffle	23
12.	Roscher, v. Schönberg und der Eisenbahnbetrieb	23
13.	Adolf Wagner	26
14.	Rodbertus Jagetzow	27
15.	v. Treitschke	28
16.	Ludwig Knorr	29
17.	Stöcker	29
18.	Baumbach	30
19.	Gustav Cohn in Göttingen	33
20.	Dr. Beumer	34
21.	Versammlung englischer Bergleute zu Swansea	37
22.	Gewerkvereinscongreß zu Liverpool	37
23.	Der katholisch-sociale Congreß zu Lüttich	37
24.	Schottische Hochofenarbeiter	38
25.	Londoner Dockarbeiter und Gewerkvereine der Maschinenbauer	38

Seite

26. Der Hallenſer Bergarbeitertag 38
27. Die deutſche Geſetzgebung 42
28. Theobald Ziegler 51
29. Der ſiebente internationale Congreß für Geſundheitspflege . 52
30. Conferenz des Bundes der Bergleute zu London 1892 . . 53
31. Der neueſte engliſche Antrag auf einen allgemeinen Acht-Stunden-Normalarbeitstag 53
32. Zweite Leſung des Antrags auf den Acht-Stunden-Normalarbeitstag für Bergleute im engliſchen Unterhauſe und die gleitende Skala 54

Bücheranzeige 58

Anhang, betreffend meinen Streit mit Goldſchmidt 61

1. Helvetius,

Sohn eines Leibarztes von Ludwig XV., kann als theoretischer Vorläufer des Normalarbeitstages betrachtet werden. Derselbe stammte aus einem anhaltischen Geschlechte, welches Schweizer hieß und hat in der Schrift De l'homme, de ses facultés intellectuelles et de son éducation (2. Ausg. London 1781) den Gedanken niedergelegt: Der Mensch könne das höchste Glück nur dadurch erreichen, daß die Reichen zu Gunsten der Armen gesetzlich in einer Weise beschränkt werden, welche es den seitherigen Armen ermögliche, die Bedürfnisse ihrer Familien mittelst einer Tagesarbeit von 7—8 Stunden gehörig zu befriedigen. Helvetius hielt dies selbst praktisch nicht für möglich, trotzdem trat eine solche Zeit des Wohlstandes in England vorübergehend ein, nach Erfindung und während des großen Aufschwungs der Maschinen. Nachdem Hargreaves seine Spinnmaschine (Jenny) 1767 erfunden hatte, soll sogar eine Familie von 4 Erwachsenen und 2 Kindern, welche spuhlten, bei einer Tagesarbeit von 10 Stunden 4 Pfd. Sterl. (= Mk. 81.80) verdient haben, diese Leute hätten also nicht einmal 7 Stunden zu arbeiten nöthig gehabt, sie dachten aber nicht daran, weniger als 10 Stunden zu arbeiten, einerseits weil die Gesundheit ihnen dies dauernd erlaubte, anderntheils weil der schöne Verdienst dazu lockte. Diese Arbeiten fanden noch in der Hausindustrie statt, es müssen aber auch die Fabriklöhne noch zu Anfang der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts gute gewesen sein, sonst hätte

2. Robert Owen

in der von ihm mit mehreren Theilhabern 1784 zu New Lanark gegründeten Spinnerei (mit Wasserkraft) die Tagesarbeit nicht auf 10 Stunden beschränken können. Da in den anderen Fabriken damals schon länger gearbeitet worden zu sein scheint, führe ich Robert Owen hier als praktischen Vorläufer des Normalarbeitstages an.

3. Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

a) Eine Agitation für Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden entstand in Massachusetts unter dem Baugewerbe zu Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts, auch war es nicht der 8-, sondern der 10stündige Arbeitstag, welcher 1832 zuerst auf dem Arbeitercongreß von Boston beschlossen wurde.

b) Einen Erfolg aber hatte die Bewegung erst 1840, als die Unionsregierung den 10stündigen Normalarbeitstag für ihre Werkstätten einführte.

Hieran traten 1844 und 1861 mehrfache Aenderungen ein, und erst 1868 kam die 8-Stundenarbeit für die Bundeswerkstätten. Die damit verknüpfte Verkürzung der Löhne dekretirte später General Grant weg und ließ sie sogar nachbezahlen. (Vgl. lit. c hienach, sowie die von mir benutzten, hie und da etwas auseinander gehenden Schriften von Arthur v. Studnitz über nordamerikanische Arbeiterverhältnisse, Leipzig, Duncker & Humblot 1879; Cave Tait, die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Tübingen, Laupp, 1884; v. Waltershausen im 5. Band

der Conrad'schen Jahrbücher und Allg. Z. 8. Juli 1885 Beil.)

c) 1866 wurde zu Baltimore durch einen Arbeitercongreß die National Labor Union gegründet und der Normalarbeitstag von 8 Stunden als „Platform of labor" beschlossen. Gesetzlich wurde dieser Beschluß erst 1868 (vgl. oben) und nur für alle Taglöhner, Fabrikarbeiter und Handwerker, welche durch oder für die Regierung der Vereinigten Staaten beschäftigt werden, eingeführt.

d) Im Uebrigen erhielt der 8-Stundentag nur die beschränkte Anwendung, daß er
   α) in einigen Staaten da Platz greift, wo keine andere Vereinbarung vorliegt (Californien, Connecticut, Illinois, Pennsylvanien und Wisconsin),
   β) in anderen Staaten, für die Ueberzeit besondere Vergütung ausgemacht werden muß (New York).

e) Faktisch wird in den Vereinigten Staaten überall nicht nur der Arbeitslohn, sondern auch die Arbeitszeit vertragsmäßig festgestellt, mit Ausnahme von Nebraska, wo der 10stündige Normalarbeitstag allgemein gilt, und von New Jersey und Pennsylvanien, wo derselbe für einzelne Arbeiten gelten soll. Die Beaufsichtigung der Einhaltung dieser Bestimmungen scheint aber eine sehr oberflächliche zu sein und häusliche sowie ländliche Arbeiten sind überall ausgenommen.

4. Ph. Grant.

Nach der interessanten Schrift von Dr. Ernst Plener über die englische Fabrikgesetzgebung (Wien 1871, Gerold) gab schon 1844 ein Ph. Grant eine Zeitschrift unter dem Titel The 10 hours Advocate heraus, welche auch die erwachsenen Arbeiter umfaßt haben muß, weil sie Abstellung des Maschinenbetriebs während der anderen Zeit verlangte.

5. Die Internationale auf dem Arbeitercongreß zu Genf.

Im November 1869 eignete sich die europäische Internationale auf dem Arbeitercongreß zu Genf die amerikanische Arbeitsreduktion auf 8 Stunden als „für die Emancipation des Arbeiters nothwendig" mit 50 gegen 10 Stimmen an. Letztere gehörten den französischen Abgeordneten an, welche 10 Stunden beantragten. In dem provisorischen Statut der Internationalen von 1866 stand nach Testuts Geschichte derselben (Deutsch zu Leipzig bei Frohberg erschienen) noch Nichts von einem Normalarbeitstag, welchen der Genfer Congreß (oben) mit dem 18. Lebensjahr beginnen lassen wollte.

6. Marx und das Gothaer Programm von 1875.

Streng genommen gehört aus seinem Buche über das Kapital schon jene schmähliche Fabrikantenlüge hieher, welche Marx sich nicht schämte, als „Seniors letzte Stunde" zu bezeichnen. Sodann hätte man von Engels erwarten können, daß er bei Herausgabe der 4. Ausgabe von 1890, nicht mehr wie Marx in der 1. von 1867, den Maximalarbeitstag für Kinder und Halberwachsene (Abschnitt 3 Cap. 8 Nr. 5 und 6), als Normalarbeitstag wie bei den Erwachsenen (Nr. 7) bezeichnet hätte. Im Uebrigen huldigt Marx nicht nur dem übertriebenen Ausspruch des englischen Fabrikinspektors Sanders, es sei eine Arbeiterschutzgesetzgebung

ohne Normalarbeitstag von keinem Werthe, sondern versicht bekanntlich speciell den Normalarbeitstag von 8 Stunden. Der Grund, weshalb Marx gegenüber Lassalle jetzt in den Vordergrund tritt (Allg. Z. 15. Januar 1891 I.), liegt hauptsächlich darin, daß man in dem Buche über das Kapital eine Geschichte des englischen Arbeiterschutzes findet. Außerdem war das Geständniß des Hallenser Congresses, das eiserne Lohngesetz sei überwunden, ein um so größerer Schlag für den Helden der Arbeitermarseillaise, als noch der Lausanner Congreß von 1867 erklärt hatte, daß man nach Emancipation des vierten Standes einen fünften (Chinesen?) gründen müsse. Uebrigens hat auch Marx 1890 in Frankreich durch die Trennung der Possibilisten von den Marxisten einen nicht unbedeutenden Abfall erlebt.

Nach Menger (das Recht auf den vollen Arbeitsertrag) ist die Marx'sche Lehre auf Thompson (1827), nach Eugen Jäger (der moderne Socialismus) dagegen auf Adam Smith zurückzuführen, welcher allerdings die zwei großen Fehler begangen hat, einerseits der Arbeit allein Tauschwerth beizulegen, andererseits das arbeitslose Einkommen der Grundeigenthümer anzugreifen. Um die Privatunternehmer auszuwerfen, entlehnte sodann Marx von Thompson die vertragsmäßig socialistischen Gemeinden, welche

a) sich allgemein gar nicht bilden lassen,
b) eventuell fortwährend zu inneren Streitigkeiten führen und
c) in nicht ferner Zeit das Kapital unter den einzelnen Mitgliedern vertheilen würden.

Den Unterschied zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth nannte Marx „Mehrwerth", womit er nichts Anderes sagen will, als daß um diesen Betrag der Arbeiter vom Kapitalisten und Unternehmer betrogen werde. Dieser in seinen Konsequenzen bis zur Verbannung des Geldes reichende Unsinn ist auf Revolution berechnet und zu diesem großen Schwindel gehört auch die Länge des Arbeitstages mit

8 Stunden, angeblich weil diese Zeitbestimmung der durchschnittlich nothwendigen Produktion entspreche — als ob sich dies auch nur annähernd im Großen bestimmen ließe!! v. Treitschke bezeichnet in seiner Schrift über den modernen Socialismus und dessen Gönner Marx wie Lassalle als roh, wissenschaftlich gewissenlos und verlogen. Ich möchte Marx als einen ehrgeizigen Revolutionär und wissenschaftlichen Schwindler bezeichnen, von dessen Gefährlichkeit schon das Manifest der kommunistischen Partei zeugte, das er mit Engels im Februar 1848 verfertigte. In diesem fand sich bereits die Forderung der Abschaffung jedes privaten Grundbesitzes, welche nach Menger von einem Thomas Spence 1775 zuerst aufgestellt worden ist. Brissot (1780) und Babeuf (1796) gingen von der Widerrechtlichkeit alles Privateigenthums aus und die Internationale hat sich dieser Ansicht angeschlossen, wobei sie aber, damit die Deutschen eher anbeißen, auf den Congressen von Basel (Sept. 1869), Genf (Nov. 1869) eine Beschränkung auf das Grundeigenthum bezüglich Deutschlands beschloß. Der Stuttgarter Congreß vom Juni 1870 ging richtig darauf ein, und seit dem Gothaer Congresse vom Mai 1875 sind die deutschen Socialdemokraten, welche sich noch auf dem Dresdener Arbeitercongreß von 1871 für den 10stündigen Normalarbeitstag erklärt hatten, ganz in das Fahrwasser der Internationalen gerathen.

Das Gothaer Programm von 1875 beansprucht zwar nur einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag, enthält aber bereits die maßlosen Forderungen der Internationalen, und ich lasse es folgen, weil hier die gefährliche Vereinigung der älteren deutschen Gewerkvereine stattfand:

1. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Cultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, d. h. allen ihren Gliedern, das

gesammte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen. In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse. Die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen. Die Befreiung der Arbeiterklasse erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrages. Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

2. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen Mitteln den freien Staat und die socialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller socialen und politischen Ungleichheit. Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen. Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der socialen Frage anzubahnen, die Errichtung von socialistischen Produktiv-Genossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Controle des arbeitenden Volkes. Die Produktiv-Genossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange in's Leben zu

rufen, daß aus ihnen die socialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlage des Staates:

1. Allgemeines direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze, überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht, unentgeltlichen Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion als Privatsache.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.
2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern.
3. Unbeschränktes Coalitionsrecht.
4. Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag, Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.

6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Controle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
7. Regelung der Gefängnißarbeit.
8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiter-Hilfs- und Unterstützungskassen.

Bei der Internationalen war Marx Mitvorstand des Ausschusses der deutschen Abtheilung und hat, obgleich nicht Präsident der ganzen Gesellschaft, doch auch auf die anderen Sprachabtheilungen einen so großen Einfluß ausgeübt, daß er dem national gesinnten Mazzini die Gesellschaft entleidete.

Der Geschichtsschreiber der Pariser Commune, Otto Mehring (Preuß. Jahrb. 1880 und 1881), weist sogar nach, daß jener Frankel, der am 23. März 1871 in der Bundeskammer den ganz unerwarteten Antrag auf Erlassung eines Aufrufs zu Gunsten der Commune stellte und durchsetzte, dies höchst wahrscheinlich auf Veranlassung von Marx gethan hat.

7. Die französische Gesetzgebung.

a) 1848 wurde in Frankreich der 12stündige Arbeitstag zum Gesetz erhoben, kam aber leider nicht zur Ausführung und das Gesetz selbst wurde später wieder abgeschafft.
b) 1880 scheiterte in der II. Kammer ein Antrag auf den 10stündigen Normalarbeitstag.
c) Zu Ende 1890 oder Anfangs 1891 kam wieder der 12-stündige Normalarbeitstag.

8. Schweizerische Gesetzgebung.

a) 1864 wurde im Canton Glarus der 12- und 1872 der 11stündige Normalarbeitstag eingeführt.

b) 1869 wurde in Basel Stadt und Zürich der 11stündige Normalarbeitstag eingeführt.

c) Am 1. Januar 1878 kam für die ganze Schweiz der 11stündige Normalarbeitstag.

9. v. Brauchitsch, Auer, Meister, Frohme, Hitze.

v. Brauchitsch stellte schon 1869 im norddeutschen Reichstage den Antrag auf einen 12stündigen Normalarbeitstag. Für dieselbe Zeit erklärte sich 1889 Meister, kurz nachher erklärte sich Frohme für 10 Stunden, welche Auer schon 1885 beantragt hatte (Schwäb. Merk. vom 10. April 1890 II). Bezüglich der Centrumsanträge (Hitze) verweise ich auf meine erste Schrift.

10. Friedrich Kick, Professor am polytechnischen Institute zu Prag,

schrieb schon 1869 eine sehr gute Schrift über „Die Fixirung der Arbeitszeit" und hat schon damals unumwunden ausgesprochen, der Staat habe sowohl das Recht als die Pflicht, den Arbeiter vor dauernder Ueberanstrengung zu schützen, weil vor sein Forum die Gesundheitspflege und der Schutz des Lebens seiner Bürger gehören.

Die 14—16 Stunden täglicher Arbeitszeit, wofür Kick Beispiele aus dem Erz- und Riesengebirge, aus Lieben bei Prag und aus der Carderie einer Fabrik im nördlichen Böhmen beibrachte, werden noch weit übertroffen durch die 16stündige Arbeit, welche Kindern wie Erwachsenen in den Flachsspinnereien von Vorarlberg während der Baumwollkrisis auferlegt wurde. Als den Landtag von Vorarlberg darüber Erbarmen ergriff, beschloß die Prager Handelskammer, die Bestimmungen der damaligen österreichischen Gewerbeordnung für ausreichend zu erklären und — den Besitzern der dortigen Spinnereien und Webereien eine Beschränkung der Arbeitszeit auf 13 Stunden im Wege der Vereinbarung zu empfehlen (!!).

Ein schönes Gegenstück hiezu bildet die von Kick erwähnte freiwillige Herabsetzung der Arbeitszeit für Erwachsene von 12 auf 10 Stunden durch Dollfus in Mülhausen.

Kick empfahl den Normalarbeitstag von 12 Stunden, wovon er 1 Stunde für Essen und Ruhe abzog, kam also zum schweizerischen und österreichischen Normalarbeitstag. Den Text vom ersteren gab ich in meiner ersten Schrift, der Text von letzterem gilt nur für Oesterreich (ohne Ungarn) und lautet:

> In fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer, ohne Einrechnung der Arbeitspausen, nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen. (Gesetz vom 8. März 1885, am 1. Juni 1885 in Kraft getreten.)

Kick hatte da, wo er vom ununterbrochenen Betrieb handelt, offenbar denjenigen im Auge, wo an Sonn- und Festtagen gefeiert wird und man also keine weitere Ablösung braucht, sonst hätte er nicht dem ununterbrochenen Betrieb eine Ueberlegenheit vor dem unterbrochenen beimessen können.

Für ununterbrochenen Betrieb eignen sich nur:

a) der Normalarbeitstag von 12 Stunden mit 2 Reihen, wobei im Fall des Wechsels zwischen Tag- und Nacht-Schicht, sowie für ganze freie Tage, noch besondere Ablösung stattfinden muß, die natürlich an anderen Tagen anderwärts die Ablösung besorgen kann.

b) Die Schichte à 8 Stunden mit je 3 Reihen. Sie verlangt für ganz freie Tage bei wirklichem ununterbrochenem Betriebe (Hochöfen) weiteres Ablösungspersonal.

   Diese Schichte wird häufig in zwei Schichten à 4 Stunden in der Art vertheilt, daß der Arbeiter alsdann in 24 Std. 2 Schichten zu übernehmen hat.

Nachtarbeit ist stets anstrengender als Tagesarbeit, und der berühmte Richard Oastler erklärte sich einst gegen die Reihenarbeit überhaupt wegen der sog. falschen Relais, von welchen sich bei Marx ein haarsträubendes Beispiel findet. Aus diesen Gründen ist es auch gut zu heißen, daß die österreichische Regierung zu jedem ununterbrochenen Betrieb Regierungserlaubniß fordert. Leider hat sie sich aber dabei zu einer Bewilligung einer angemessenen, oder, wie es anderwärts heißt, einer einstündigen Verlängerung des Normalarbeitstags von 11 Stunden bewegen lassen und zwar für ganze Categorien von Gewerben.

Die Revision der hierüber zu führenden Listen soll zwar alle 3 Jahre stattfinden, scheint aber keine belangreichen Aenderungen bis jetzt bewirkt zu haben und ich bedauere dieß namentlich bezüglich der Bergwerke, obgleich die 12 Stunden hier nur die Zeit unter Tag umfassen und durch die Maximalzahl 10, vor Ort, bedeutend ermäßigt sind. Bekanntlich geht eine der dringendsten Forderungen der Bergleute auf Beschleunigung der Ein- und Ausfahrt und diese wird mit der Zeit durch die Vorschrift verbesserter Einrichtungen enger begrenzt werden können. Ob in England eine wirksame Beaufsichtigung der Reihenarbeit möglich ist, muß ich dahingestellt sein lassen, in Deutschland aber dürfte es gelingen.

Auch in Deutschland hat man das Bedürfniß gefühlt, für Gewerbe mit ununterbrochenem Betrieb besondere Bestimmungen zu geben, worüber die neueste Ausgabe der Gewerbeordnung (Berger, 11. Ausg. von 1891, Guttentag), § 139a, ein Theil der dortigen Ausführungsbestimmungen und die nachfolgende Abhandlung über deutsche Gesetzgebung zu vergleichen sind. Bei den Verhandlungen im deutschen Reichstag von 1885—1889 wurde weder für männliche, noch für weibliche Personen ein Normalarbeitstag bewilligt, ja nicht ein Mal eine Statistik, welche neuerdings auf Antrag des Abgeordneten Siegle einstimmig angenommen worden ist.

Des Zusammenhangs wegen füge ich hier ein:

11. Schäffle, früherer österreichischer Handelsminister,

verlangt für den ununterbrochenen Betrieb ausschließlich den Normalarbeitstag von 11—11½ Stunden in seiner Schrift über die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie.

Wiederum des Zusammenhangs wegen gehe ich über zu

12. Roscher, v. Schönberg und dem Eisenbahnbetrieb.

Roscher hat in dem 3. Bande seiner Nationalökonomie (Handels- und Gewerbfleiß) die Frage des Normalarbeitstages nicht genügend beantwortet, indem er als Zwangsfaktoren nur einförmige Arbeit und Gemeingefährlichkeit aufstellte, andererseits den ganzen Eisenbahnbetrieb wegen seiner Gemeingefährlichkeit ohne Weiteres dem Normalarbeitstag unterstellt, während er die Bergleute, trotz der eigenen Gefahr und trotz der Einförmigkeit ihres Berufs, nicht genannt hat.

Wenn man ferner fortgesetzte Ueberarbeitung als Raubbau bezeichnet, so darf man nicht ein Staatsgesetz nur da für wünschenswerth erachten, wo der Arbeiterstand zu beschränkt oder zu verkommen ist, um auch nur an die genossenschaftliche Selbsthilfe (d. h. an Gewerkvereine und Arbeitseinstellungen) zu denken. (Vgl. hienach Cohn.)

Bei Coalitionsfreiheit hält auch v. Schönberg in seinem Sammelwerke über politische Oekonomie den Normalarbeitstag für überflüssig, obgleich die Geschichte lehrt, daß die Arbeiter bei den meisten Arbeitseinstellungen unterliegen, und zwar nicht nur wenn sie den 8-Stundentag verlangen, wie bei der großen dreimonatlichen Arbeitseinstellung in Australien (Allg. Z. 25. März 1891 I), sondern auch, wenn es sich um eine kleine Arbeitsverminderung handelt, wie 1891 bei einer mir bekannten Pferdebahn, wo die Arbeits-

zeit jetzt noch 13—15 Stunden beträgt. Ein weiteres Beispiel könnte ich von einer Privatpost anführen.

Was speciell den Betrieb der Eisenbahnen anbelangt, so hat schon Kick gewünscht, daß die Bahnen mit wechselndem Personale arbeiten, daß nicht derselbe Mann fortgesetzt Tag und Nacht Dienst hat, daß nicht einem schlecht bezahlten, oft erschöpften und schlaftrunkenen Manne das Stellen der Weichen überlassen und dadurch das Leben von Hunderten gefährdet wird. Es gibt nun aber Posten, wo 8 Stunden schon das Maximum bilden, während ein Bahnwärter auf einer Nebenbahn wegen der zwischen den Zügen eintretenden Ruhepausen unter Umständen länger als 12 Stunden per Tag den Dienst versehen kann. Eine Nebenbahn mit Nachtruhe gehört überhaupt mehr dem unterbrochenen als dem ununterbrochenen Betriebe an. Bei Hauptbahnen kann der Ersatz-Bahnwärter, welcher keine Nebenarbeit und keine Weichen zu besorgen hat, mehrere Posten ersetzen. Womöglich sollte aber alle 10 Tage ein freier Tag gegeben werden.

Aus diesen Gründen eignet sich der Normalarbeitstag für den Eisenbahnbetrieb nicht, wohl aber ist eine Festsetzung der Arbeitszeiten durch ein Eisenbahngesetz zweckgemäß.

In Betreff der deutschen Eisenbahnen erging schon unter dem 21. Januar 1875 vom Reichseisenbahnamt ein Erlaß, welcher das zulässige Maximum der täglichen Dienstzeit für Bahnwärter, Weichensteller, sowie das Maschinen- und Fahr-Personal enthält. Derselbe wurde unter dem 31. Dezember 1879 von Neuem eingeschärft (Schwäb. Merk. 10. Januar 1880) und gegen das Ende des Dezembers 1887 trat eine Reduktion der Arbeitszeiten ein.

Frankreich hat einen Mittelweg eingeschlagen, indem es nur einen Theil des Personals seinem Normalarbeitstag von 12 Stunden unterstellt, allein dies ist z. B. für den Lokomotivführer beinahe schon zu viel und die Gefahr läßt sich unter dem Personal nicht abgrenzen. Daß in Frankreich

die Angestellten der Omnibus- und Pferdebahn-Gesellschaften unter den Normalarbeitstag fallen (Schw. Merk. 5. und 6. Februar 1892 I.), ist ganz am Platze und wäre es auch in Deutschland, wo es vorgekommen sein soll, daß das Fahrpersonal nur 5 Minuten Zeit zum Mittagessen hatte.

Für die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Feststellung der Arbeitszeiten für das Eisenbahnpersonal sprechen namentlich die folgenden Beispiele von Privatbahnen:

a) Das erste englische Beispiel lieferte Marx schon in seiner I. Ausgabe des Kapitals. 1 Condukteur, 1 Signalgeber und 1 Lokomotivführer hatten gewöhnlich 14—18, ja 20 Stunden Dienst. Als sie nun einmal 40—50 Stunden lang nicht zur Ruhe kamen, gab es ein großes Unglück.

b) Der englische General Hutchinson hat vor dem Specialausschuß des englischen Unterhauses für Untersuchung der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten nach der Allg. Z. vom 13. März 1891 II. angegeben, daß die Ueberanstrengung zweifellos zu den Unfällen viel beitrage, und dabei einen Fall namhaft gemacht, wo ein Lokomotivführer ohne Unterbrechung 16½ Stunden Dienst hatte.

Ueber Rußland entnehme ich der Beil. der Allg. Z. vom 9. Mai 1891 (nach L. Kotlubais russ. Buche über die Eisenbahnen) Folgendes: „An einzelnen Stationen, wo viel Verkehr herrscht, ist nur 1 Beamter als Billeteur und Cassier angestellt. Der Dienst läßt ihm während 24 Stunden kaum 4—6, noch dazu mehrfach unterbrochene Stunden, um zu schlafen. Hält er dieß nicht aus, so wird er auf das Pflaster gesetzt. Der Stationsvorstand hat allerdings einen Vertreter, welcher je einen Tag sich mit ablöst, aber zur Bewältigung des Dienstes und namentlich der Schreiblast muß der andere doch jeder Zeit thätig sein. Daher die mangelhafte Controle und schlechte Leitung des Signaldienstes. Ebenso überanstrengt werden die Maschinisten.

Obwohl das Gesetz vorschreibt, daß ihnen nach jeder Reise 12 Stunden zur Erholung gewährt werden sollen, erlaubt man ihnen kaum die Hälfte, indem man sie nöthigt, innerhalb der Pause für die Lokomotive zu sorgen. Während des letzten türkischen Krieges mußten die Maschinisten geradezu auf den Lokomotiven schlafen, da man keine Verstärkung des Personals trotz des gesteigerten Dienstes vorgenommen hatte. Es blieb daher den Lokomotivführern und Heizern nur übrig, während der Fahrt zu schlafen und sich gegenseitig abzulösen. Im Rangierdienst der Nicolaibahn müssen Weichensteller u. dgl. je 27 Stunden ununterbrochen Dienst thun! Wer sich weigert, wird einfach entlassen."

13. Professor Dr. Adolf Wagner

erklärte in einer Rede über Socialismus vom 12. October 1871, daß er die üblichen Gründe der Manchesterpartei „gegen die Ungeheuerlichkeit eines gesetzlich bestimmten Normalarbeitstages" nicht für ausreichend erachte. Aus dem individualistischen Freiheitsprincip könne man die Forderung eines gesetzlichen Normalarbeitstages so wenig als viele andere Forderungen abweisen, doch wäre es wichtig, daß die Industriestaaten mit Belassung eines gewissen Spielraums für die Bestimmung der Arbeitsdauer im einzelnen Lande und Geschäfte, wegen der Weltmarktkonkurrenz einiger Maßen gleichmäßig vorgingen. Wagner stellt sich damit im Grunde auf den internationalen Standpunkt, wie er es später (1881) mit der Doppelwährung machte, der Normalarbeitstag wird aber nicht auf diesem Wege, sondern durch das Beispiel einzelner Staaten, hinter welchen die anderen in der Folge nicht zurückbleiben können, zur Einführung gelangen. In England ist die Frage bereits mehrfach angeregt worden, in Frankreich ist der 12stündige wiederum Gesetz geworden, nachdem sich die parlamentarische Arbeitskommission für den 10stündigen Normalarbeitstag entschieden

hatte (Allg. Z. 29. April 1891 I.) und der Abgeordnete Basly, welcher bei der Pariser Conferenz die Erklärung für allgemeinen Arbeiterausstand verhütete, in der Kammer den Antrag auf den 8-Stundentag für die Bergleute eingebracht hatte (Allg. Z. 4. und 29. April 1891 II.). In der Schweiz gilt der 11stündige Normalarbeitstag auch für Bergleute, in Oesterreich ist er vor Ort mit 10 Stunden, unter Tag mit 12 Stunden begrenzt und im deutschen Reichstag hat ein Bergwerksbesitzer selbst (Müllensiefen) 8 Stunden für Bergleute beantragt.

14. Rodbertus-Jagetzow. Der Normalarbeitstag.

(Jagetzow liegt bei Jarmen in Pommern.)

Dieser Aufsatz erschien zuerst 1871 in der Berliner Revue, hernach in der Tübinger staatswissenschaftlichen Zeitschrift von 1878. Rodbertus-Jagetzow war nicht nur Verfechter totaler Unkündbarkeit von Darlehen auf Grund und Boden, während dies in Frankreich höchstens auf 10, in Preußen bis zum Gesetz vom 26. April 1886 höchstens auf 30 Jahre lang zulässig war, sondern hatte auch den fixen Gedanken, man könne und müsse als Grundlage des Normalarbeitstages einen „Normalwerkarbeitertag" ausrechnen. Baumbach (hienach) verwendete diese Idee später für seine ablehnende Haltung und entwickelte daraus den Satz: Kein Normalarbeitstag ohne Normalarbeitslohn und kein Normalarbeitslohn ohne Normalarbeitsmensch. Rodbertus ging vom verkürzten Normalarbeitstag aus, wo natürlich Ausnutzung der Zeit stattfindet und sagte deshalb, man müsse für jedes Gewerbe einen besonderen Normalarbeitstag feststellen. Er behauptete ferner, das eiserne Lohngesetz mache sich um so drückender dabei geltend, je kürzer der Normalarbeitstag sei. In diesem Satze liegt eine Wahrheit und zugleich die Warnung vor Einführung eines zu kurzen Normalarbeitstages. Rodbertus war übrigens nicht nur Agrarier,

sondern hatte auch eine stark communistische Anwandlung, als er nach dem Vorgange des Basler internationalen Congresses vom September 1869 die Expropriation des Privateigenthums befürwortete. Die Einkünfte hätten alsdann nach Verdienst vertheilt werden sollen — jene handgreifliche Unmöglichkeit, welche jetzt leider in vielen Köpfen spukt und der Rodbertus, wie Marx und Lassalle, durch eine Centralgewalt mit unbeschränkten Befugnissen abhelfen zu können wähnte.

H. Dietzel gibt in dem 55. Bande der Preußischen Jahrbücher zu, daß Rodbertus in diesem Punkte Baboeuf nahe kam. Rodbertus-Jagetzow ging so weit, daß Ad. Wagner einst erklärte, das Socialistengesetz erlaube ihm nicht, gewisse Stellen von ihm wiederzugeben.

15. v. Treitschke. Der Socialismus und seine Gönner.

(Berlin 1875, Reimer.)

In diesem heute noch sehr lesenswerthen Buche fand ich außer dem Lobe, welches darin der englischen Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit für geschützte Personen mit wöchentlich 56 Stunden ertheilt wird, folgende für den Normalarbeitstag indirekt sprechende Stelle:

> „Der Arbeiter hat ein gutes Recht, eine solche Verkürzung des Arbeitstages zu fordern, daß er gesund bleiben, an Weib und Kind sich menschlich erfreuen kann, und zuweilen noch einige Zeit behält, um an dem geistigen Leben seiner Zeit, an den öffentlichen Interessen seines Volkes theilzunehmen und einen derben sinnlichen Genuß sich zu erlauben — denn Nichts ist thörichter, als dort puritanische Enthaltsamkeit zu predigen, wo das ganze Dasein von gesunder sinnlicher Kraft erfüllt ist —. Aber wirkliche Muße gereicht Jedem zum Verderben, der die Sprache der Musen nicht versteht. Ein Arbeiter-

stand, der durch die Anstrengung weniger Stunden mit seinen socialen Pflichten sich abzufinden vermöchte, fällt dem Laster und giftiger Wühlerei anheim; er kann Gott sei Dank auf die Dauer gar nicht bestehen in dem raschen Leben dieses Jahrhunderts."

Abgesehen von dieser Stelle über den groben sinnlichen Genuß sowie von der viel zu günstigen Beurtheilung des Rodbertus und einigen anderen Stellen, verdient das Buch heute noch als vorzüglich bezeichnet zu werden.

16. Ludwig Knorr. Der Normalarbeitstag eine Consequenz der heutigen Wirthschaftsordnung.

(Leipzig 1880, Heinrich Pfeil.)

Diese Schrift zielt auf den Normalarbeitstag von 10 Stunden ab. Dabei huldigt aber Knorr der Marxischen Ansicht, der Arbeiter erhebe sich nicht über das eiserne Lohngesetz, während Kapitalist und Unternehmer ihm den „Mehrwerth" wegnehmen.

Interessant sind die Notizen, welche Knorr über die verhältnißmäßig größeren Leistungen der Eisenbahn- und ländlichen Arbeiter, bei kürzerer Arbeitszeit nach Brassey und v. d. Golz gibt, sowie der Bericht der Handelskommission des Cantons Glarus für den 11stündigen Normalarbeitstag.

17. Hof- und Dom-Prediger Stoeckers Vortrag über: Socialdemokratisch-socialistisch und Christlich-social,

gehalten zu Braunschweig 1880.

Stoecker führte hier trefflich aus, daß dem Arbeiter der Normalarbeitstag neben der Progressionssteuer für die Reichen am Herzen liege. Beides habe in vielen Kreisen einen übeln Klang, und zwar der Normalarbeitstag speciell deshalb, weil

man sich den 8stündigen darunter denke, was er aber nicht sein solle. Im Uebrigen faßte Stoecker den Normalarbeitstag hier nicht als Maximalarbeitstag auf und äußerte deshalb, jede Genossenschaft habe eine Normalarbeitszeit als Maß der Arbeit festzustellen, was leider unmöglich ist. Da wo Ausnutzung des Normalarbeitstages stattfindet, nämlich bei den Bergwerken, Eisenbahnen und bei dem verkürzten Normalarbeitstag überhaupt (vgl. meine erste Schrift), ist es deshalb auch so schwer und mit Ausnahme des Bergwerks sogar unmöglich, einen Normalarbeitstag aufzustellen.

18. Carl Baumbach. Der Normalarbeitstag.

(Berlin 1885, Simion.)

Der Verfasser dieser Schrift gehört zu den Gegnern des Normalarbeitstags. Manches hier Angeführte hat sich bereits aufgeklärt, bezüglich einiger anderer Punkte aber erlaube ich mir, meine abweichende Ansicht hier niederzuschreiben:

a) Der 10stündige Normalarbeitstag bietet allerdings den Vortheil, daß er für Frauen und unerwachsene Männer dieselbe Arbeitszeit festsetzen läßt, wie für Erwachsene, und man kann ihn vielleicht als den Normalarbeitstag der Zukunft bezeichnen, vor der Hand aber glaube ich, daß für Fabrikarbeiter der 11stündige und für Bergleute der 9stündige Normalarbeitstag anzustreben ist, wie letzterer auf den preußischen Staatswerken des Saarbeckens bereits eingeführt ist.

In Oesterreich gilt nach der ersten Rede v. Böttichers (Schwäb. Merk. 26. Januar 1889) der 11stündige Normalarbeitstag auch für Nichterwachsene (abgesehen von Kindern). Es wäre aber ein Rückschritt, wenn man diese Gleichheit anstreben wollte.

b) Es handelt sich nicht darum, den Normalarbeitstag rücksichtslos durchzuführen, man darf aber ebensowenig der Schweiz einen Vorwurf daraus machen, daß sie dieß nicht thut, als die Behauptung aufstellen, der Normalarbeitstag stehe in der Schweiz und in Oesterreich nur auf dem Papiere. Die Erfahrungen hierüber waren schon 1885 günstig und sind es inzwischen noch in erhöhtem Grade geworden. (Vgl. die Schrift von Dr. Königs über die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes und bezüglich des österreichischen Fabrikarbeiters den interessanten Artikel über Freiherrn v. Vogelsang in der Beilage zur Allg. Z. vom 1. Dezember 1890.)

c) Die Verwerthung der Brünner Arbeiterunruhen bei Einführung des 11stündigen Normalarbeitstages gegen diesen, ist so einseitig, daß man sagen kann, es sei damit nichts bewiesen. Unzufriedenheit über zu lange Arbeitszeit und über den Lohn lassen sich häufig schwer trennen, auch kommen dazu oft noch andere Gründe, wie bei den Ostrauer Bergwerken (Oesterreich) die Verpachtung.

d) Daß in der größten württembergischen Baumwollspinnerei 1885 noch 12½—13 Stunden täglich gearbeitet werden mußte, spricht für die Nothwendigkeit des Normalarbeitstages um so mehr, als es sich hier theilweise um verheiratete Frauen handelt und von Werth war es mir, hier die Fabriken näher bezeichnet zu finden, deren Arbeitszeit v. Hertling im Reichstag (vgl. meine erste Schrift) an Pranger stellte. Die 15 Stunden ohne jegliche Pause betreffen eine kleine Papierfabrik von Mittelfranken, die 16 Stunden dagegen betreffen oberfränkische Appreturanstalten, wo während der Hauptsaison noch eine weitere Stunde dazu kommt, was

aber trotz Extravergütung von 7 Uhr Abends an, nach § 120e der Novelle vom 1. Juni 1891, nun polizeilich verboten werden sollte. (Vgl. hienach deutsche Gesetzgebung.) Wozu aber jetzt ein Beschluß des Bundesraths nothwendig ist, das würde ein Normalarbeitstag von 11 Stunden für Fabriken und 9 Stunden für Bergwerke, kurzweg beseitigen. Ausnahmen für Saisonarbeit können nicht abgewiesen werden, aber man darf nicht zu viel unter diesen Begriff stellen. Nach meiner Ansicht gehören z. B. Strumpfwaaren, Nähseide, Bleicherei und Kattunfabrikation nicht darunter und noch weniger die Töpferei und Stockfabrikation, welche man auch schon dahin zählen wollte.

e) Den Häuer im Bergwerk darf man mit dem Fabrikarbeiter schon deßhalb nicht zusammenwerfen, weil beim Bergwerk der Normalarbeitstag ausgenutzt zu werden pflegt und der Erwerb durch Hausindustrie beim Bergmann in der Regel ausgeschlossen ist.

f) Bezüglich der Gewerkvereine stehe ich auf dem Standpunkte Buecks, welcher Brentano die gehörige Antwort ertheilt hat (Köln. Z. vom 17. November 1890 II.). Gegen Brentano erklärte sich später sogar Schmoller und man denke gefälligst nur auch daran, daß die Gewerkvereine neuerdings von den Arbeitgebern die Entlassung aller Nichtvereinsmitglieder fordern.

g) Bezüglich der Lohnfrage, welche Baumbach fortwährend mit der Frage des Maximalarbeitstags verquickt, verweise ich auf die deutsche Gesetzgebung hienach.

19. Professor Dr. Gustav Cohn in Göttingen. Der sogenannte Normalarbeitstag [im 55. Band der Preußischen Jahrbücher].

(Berlin 1885, Reimer.)

Der Verfasser führt den Ursprung des Normalarbeitstags auf das Eisenacher Programm vom August 1869 zurück und legt seiner Kritik zuerst die Rodbertus'sche Abhandlung von 1878 zu Grunde. Hierauf folgt eine Besprechung der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung und des dortigen Grundsatzes, daß der Staat sich nicht in die Arbeitsverträge erwachsener Männer mischen dürfe. Hieraus, sowie aus einer unverkennbaren Voreingenommenheit gegen den Normalarbeitstag im Eingange, glaubte ich auf eine unbedingte Ablehnung desselben schließen zu dürfen, allein Cohn kam zunächst zu folgenden zwei Sätzen:

Es gibt keinen vernünftigen Grund, eine schützende Maßregel des Gesetzes gegen schwere Mißbräuche, gegen welche die betroffenen Personen sich selber nicht schützen können und durch den Mangel des Gesetzes sich zu schützen auch nicht angetrieben werden, um dessentwillen zu unterlassen, weil die zu schützenden Personen erwachsene Männer sind. Denn wenn die Schutzbedürftigkeit der Anlaß des gesetzlichen Zwanges ist, so handelt es sich um die Ermittlung der wirklichen Schutzbedürftigkeit, unabhängig von Alter und Geschlecht. G. Cohn geht hier so weit, daß er erklärt, selbst wenn diese Sätze gegen die Lehren der Nationalökonomie gingen, was nicht der Fall sei, würde er aus Humanität für den Normalarbeitstag stimmen.

Er nimmt ferner als bewiesen an, daß in Deutschland noch Arbeitszeiten von 14—15, ja 16—17 Stunden vorkommen und bedauert, daß die vertragsmäßige provisorische Abkürzung rheinländischer Fabrikanten von 1867 schon 1869 im Sande verlaufen ist. Dieß war aber gar nicht anders

zu erwarten, weil Conkurrenz außerhalb des Vertrags sich nie lange vermeiden läßt.

So kam Cohn schließlich auf den Normalarbeitstag von 12 Stunden. Was sodann die Schweiz betrifft, so haben nach einem Berichte von 1880 (Schwäb. Merk. v. 7. Okt. 1881) allerdings die Baumwollspinner und Zwirner sich durch Einführung des Normalarbeitstages für beschädigt erklärt und noch mehr die Fabriksticker über die Conkurrenz der nicht unter den Normalarbeitstag fallenden Hausindustrie beklagt, die Mehrheit der Bevölkerung war aber der neuen Einrichtung bereits zugethan, zumal diejenigen Arbeiter, welche ein kleines Gärtchen besaßen oder mit ihren Kindern und Hausgeschäften sich befaßten. Es liegen mir weitere Berichte vor, aus welchen hervorgeht, wie sich der Normalarbeitstag mit jedem Jahre steigend eingebürgert hat und wie sich selbst obige Gewerbe damit — abgesehen etwa von der Stickerei — allmählig ausgesöhnt haben, freilich unter Berücksichtigung der Ausnahmsbestimmungen, für deren Festsetzung man mit der Zeit immer bessere Anhaltspunkte gefunden hat. Aehnlich, wenn auch langsamer, ging es in Oesterreich.

20. Rede Dr. Beumer's, gehalten vor dem Verbandstage deutscher Grubenbeamten zu Düsseldorf im September 1890.

(Köln. Z. 22. September 1890 II.)

Wer die treffliche Geschichte der englischen Gewerkvereine des Grafen von Paris (deutsch von Lehmann, bei Springer in Berlin erschienen) gelesen, muß sich der Ansicht des Dr. Beumer anschließen, daß die Uebertragung der Gewerkvereine nach Deutschland ein Unglück war, und der jüngste Ausstand der Setzer und Drucker hat dieß bestätigt. Der von den Führern zur Rechtfertigung des Ausstandes angegebene Grund, man müsse die Arbeitszeit verkleinern,

um den Verdienstlosen Gelegenheit zur Arbeit zu geben, ist die Nutzanwendung des schon oben bei Marx besprochenen Satzes, die tägliche Arbeitszeit habe der durchschnittlich nothwendigen Produktion zu entsprechen. Leider hat bei obigem Ausstand sich die Mehrzahl der Arbeiter einschüchtern lassen und haben nur die wenigsten der jetzt in Noth und Elend befindlichen Arbeitslosen daran gedacht, daß dieß eigentlich die Verkündigung des Rechts auf Arbeit sei.

Bezüglich des Kohlenhandels und der Kohlenproduktion bin ich abweichender Ansicht von Beumer, welcher auch von einem Normalarbeitstag nichts wissen zu wollen scheint. Nicht sowohl in Folge der Ringe, als in Folge der einmal sicher eintretenden Erschöpfung der Kohlenlager und deren übertriebenen Abbau, wird hier kein anderer Ausweg bleiben, als daß die Staaten den ganzen Betrieb und Handel, mit den Steinkohlenwerken selbst, in die Hand nehmen. Hiezu gibt es zwei Wege, nämlich:

a) Den allmähligen Aufkauf der Bergwerkspapiere auf der Börse, wie es die Schweiz mit ihren Eisenbahnpapieren machen wollte. Diesen Weg wollte auch ich einschlagen als den das Privateigenthum und die Staatskassen schonenderen; allein ich kam zur Ueberzeugung, daß dieser Weg viel zu langsam und wahrscheinlich theuerer wäre, ja vielleicht gar nicht zum Ziele führen würde.

Zunächst verweise ich auf den 5. Abschnitt in der Schrift: Entwicklung und Lage des deutschen Bergbaus von Hermann v. Festenberg-Packisch (Breslau 1890, Woywod). In erster Linie sind es zwar technische Gründe und das Arbeiterwohl, welche diesen Bergmann zur Verstaatlichung führen, in der Folge aber kommt bei ihm der unverkürzte volkswirthschaftliche Standpunkt zur Geltung, welcher vor jedem anderen den Vorzug erhalten muß, wenn man nicht diesen kostbarsten und unersetzbaren

Vermögenstheil der spekulativen Ausbeutung fernerhin überlassen will.

b) Die Expropriation, welche ich in meiner ersten Schrift noch als unausführbar schilderte. Die Gründe, welche ich dort angab, bestehen noch und es gibt auch nichts Schwierigeres in der ganzen Volkswirthschaft, aber — muß ich sogleich hinzufügen — auch nichts Nothwendigeres. Wie soll, wie kann man Werthe expropriiren, welche in kurzer Zeit, ohne daß auch nur das Geringste über Expropriation verlautete, in einer Weise gestiegen sind, daß z. B. ein Cux, der vielleicht vor 15 Jahren noch um Mk. 15,000 gekauft worden, neuerdings um Mk. 180,000 verkauft wurde?

Antwort: Die Kaufpreise dürfen hier höchstens rückwärts und zwar vor Verlautung der Anfertigung eines Gesetzesentwurfes zu Grund gelegt werden. In anderen Fällen kann nur die Nutzung zu Grund gelegt werden und damit hier die Preise nicht gesteigert werden, muß der Staat jedem Versuch, durch ein dem Durchschnittspreise der letzten Jahre entsprechendes Mehrausgebot entgegentreten. Außerdem — und dieß ist der schwierigste Punkt — muß die Mächtigkeit der Lager in Betracht gezogen werden, wodurch vielleicht eine Abfindung mittelst Rente auf die Dauer des Abbaus, bei so und so viel jährlicher Förderung, im Wege der freien Vereinbarung sich empfehlen dürfte.

Durch die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke würde ein Normalarbeitstag für andere Bergwerke nicht überflüssig und schließlich bemerke ich, daß ich den Plan von Dr. Stöpel nicht kenne, mithin auch nicht sagen kann, ob er zu meinem Vorschlage paßt oder zu jener Freilandpolitik gehört, welche von Flürscheim zu Gunsten räthselhafter Genossenschaften, von Henry George aber zu Gunsten des Staats empfohlen

wird. Flürscheim stellt Renten als Ersatz für die Eigenthümer in Aussicht, die schwerlich je ausbezahlt würden, wogegen George offene Raubpolitik treibt, indem er den Eigenthümern so lange Steuern auferlegen will, bis sie den Staat bitten, ihnen das Grundeigenthum unentgeltlich abzunehmen!!!

21. Versammlung englischer Bergleute zu Swansea (Clamorgan).

Dieselbe beschloß den Normalarbeitstag von 8 Stunden. (Allg. Z. vom 2. September 1890 II.)

22. Gewerkvereinscongreß zu Liverpool.

Hier wurden nach der Allg. Z. vom 3. September 1890 I und dem Schwäb. Merk. vom 9. September 1890 I der 8stündige Normalarbeitstag für alle Arten von Arbeitern, mit einer Mehrheit von nur 40 Stimmen angenommen.

Dieser Beschluß richtet sich schon dadurch, daß die Bergleute sich an der Abstimmung betheiligten, beziehungsweise daß über den Normalarbeitstag für Bergleute nicht besonders abgestimmt wurde. Der Präsident Watkin trug die Hauptschuld an dieser Abstimmung.

23. Der katholisch-sociale Congreß zu Lüttich.

(Köln. Z. 11. September 1890 I.)

Nach stürmischen Verhandlungen wurde der Antrag Winterer angenommen: Dem Staate liegt es nicht ob, die Bedingungen der freien menschlichen Thätigkeit zu ordnen, wohl aber die Mißbräuche abzustellen, welche die öffentliche Gesundheit und das Familienleben schädigen. Der Congreß erklärt daher die Festsetzung einer Höchstgrenze der Dauer des Arbeitstags in der Fabrik (warum nicht in erster Linie im Bergwerk?) für wünschenswerth; diese Grenze soll nicht

überschritten werden dürfen, jedoch nach Ländern und Betrieben wechseln. (Vgl. meine Bemerkung zu Stöcker oben S. 30.)

24. Die schottischen Hochofenarbeiter

haben sich gegen die 8stündige Schicht erklärt, verlangen dagegen 50 % Lohnerhöhung für die Sonntagsarbeit, sowie Schiedsgerichte. (Allg. Z. vom 25. September 1890 I.)

25. Die Londoner Dockarbeiter und die Londoner Gewerkvereine der Maschinenbauer

haben sich im Dezember 1890 ebenfalls gegen den Normalarbeitstag von 8 Stunden erklärt. (Allg. Z. vom 11. Dezember 1890 I.)

26. Der Hallenser Bergarbeitertag vom September 1890

beschloß nach dem Stuttg. Tagbl. vom 25. September 1890 folgende Petition:

> Die Bergarbeiter-Deutschlands sind von der schrankenlosen Ausbeutung durch die kapitalistischen Bergwerksunternehmer und durch den Fiskus gezwungen, sich der daraus entsprungenen sklavisch entwürdigenden Abhängigkeit auf socialem Gebiete endlich zu entziehen, um der menschlichen Gesellschaftsrechte nicht vollständig verlustig zu werden und ein menschenwürdiges Dasein für sich und für die Nachkommen zu erringen. Der erste deutsche Bergarbeitertag ist demnach verpflichtet, die Forderung der deutschen Bergleute, welche auf dem gegenwärtigen deutschen Bergarbeitertage durch die Berichterstattung der einzelnen Delegirten kundgegeben wurde, den gesetzgebenden Körperschaften und Ministerien zu unterbreiten und dringend anzutragen, daß diese Forderungen in kurzer Frist im Sinne der Antragsteller, welche, 43 an der Zahl,

266,300 deutsche Bergleute vertreten, zur Erledigung gebracht werden.

Diese Forderungen sind:

1. 8stündige Schichtzeit mit Ein- und Ausfahrt auf allen Gruben Deutschlands, Wegfall der Ueberschicht, Ermäßigung der Schichtzeit bei erhöhter Wärme und Nässe.
2. Minimallohn von 4 Mk. für Hauer. Diesem Satz entsprechend ein Minimallohn für Schlepper und die anderen Bergarbeiter.
3. Wegfall gedrängter Gedinge, wo solche noch existiren.
4. Wöchentliche Lohnzahlung, gesetzliche und einheitliche Lohnbücher für alle deutschen Bergarbeiter.
5. Aufhebung des Wagennullens und der daraus hervorgegangenen Strafen.
6. Schiedsgerichte, die in allen Fällen in und auf den Gruben zu entscheiden haben. Das Schiedsgericht soll auf folgende Art und Weise zusammengesetzt werden, nämlich aus vier Bergleuten, den behördlichen Beamten und einem Schiedsrichter, welcher Bergmann sein muß. Das betreffende Schiedsgericht darf nur von den Bergleuten gewählt werden. Die Wahlen müssen in öffentlichen Bergarbeiter-Versammlungen vorgenommen werden.
7. Ein deutsches Berggesetz.
8. Einrichtungen, welche die Gesundheit und das Gemeinwohl fördern, vermehren und verbessern.
9. Unbeschränkte Freizügigkeit innerhalb deutscher Knappschaftsbezirke ohne Schädigung der Knappschaftspension, freie Aerztewahl, Verwaltung der Knappschaft ausschließlich durch Bergarbeiter.
10. Entgegensteuerung der Importirung fremdlicher Arbeiter.
11. Eine dem Bergarbeiter leicht verständliche Statistik.

12. Gesetzliche Beschränkung der Entlassung der Bergarbeiter für den Bergwerksunternehmer, ohne Beschränkung der Freizügigkeit der Bergarbeiter.
13. Erzwingung der Anstellung der bisher entlassenen Bergarbeiter, besonders derjenigen Bergarbeiter, welche durch ihre Emancipationsbestrebungen entlassen worden sind.
14. Aufhebung und Verbot der Kapitalistenringe, insoweit sie sich gegen die Arbeiterbestrebungen mit Umgehung der Gesetze befassen, und bezw. Verbot der schwarzen Listen.

Wie ich schon oben bemerkte, weiß ich zumal im Hinblick auf die bevorstehende Arbeitseinstellung von 400,000 Bergleuten in England, welchen sich vielleicht die deutschen Bergleute anschließen, sowie auf die Gefahren für die Bergwerke selbst, keinen anderen Ausweg bezüglich der Kohlenbergwerke, als Ankauf durch den Staat.

Die Arbeitszeit in den Bergwerken ist nach dem großen Ausstand meistens vermindert worden, aber die Statistik muß erst den neuesten Stand angeben. Immerhin wird man sagen können, sie stehe im Durchschnitt noch über 9 Stunden vor Ort.

Was sodann die Lohnfrage betrifft, so wiederhole ich, daß sich der Staat nach Aufgabe des Bergregals und dem Aufkommen der Aktiengesellschaften (Gründungen) schwer darein mischen kann.

Ein Professor Munro hat in einer volkswirthschaftlichen Sitzung von Leeds einen Vortrag über die wahrscheinliche Wirkung einer kürzeren Arbeitszeit auf die Löhne mit dem weisen, gegen Marx gerichteten Satze geendigt, die kürzere Arbeitszeit müsse nicht nothwendiger Weise die Zahl der Beschäftigungslosen vermindern. (Allg. Z. vom 8. September 1890 II.)

Bezüglich der Statistik der Löhne bin ich auf zwei Quellen angewiesen:

a) Auf v. Festenberg-Packisch, welcher dieselbe nach dem 37. Bande der Zeitschrift für das Bergwesen im preußischen Staate über die drei Jahre 1886 bis 1888 nach drei Rubriken in Durchschnitten gibt:
   α) nach den unterirdisch beschäftigten Bergarbeitern ohne Ausnahme;
   β) nach den über Tag beschäftigten Arbeitern ohne Ausnahme;
   γ) nach dem Durchschnitt von α und β.
   Grubenausbau, Nebenarbeiter, sowie jugendliche und weibliche Arbeiter sind inbegriffen.
b) Auf die Allg. Z. vom 11. September 1890 I, wo eine Vergleichung von 1889 mit den drei vorangegangenen Jahren ohne nähere Bezeichnung steht.

Hieraus geht eine erhebliche Verbesserung der Löhne hervor, aber es lassen sich immer noch bedeutende Unterschiede zwischen den einzelnen Gegenden daraus ersehen.

In Betreff des Steinkohlenbergbaus hebe ich aus der letzteren Statistik, nach Abrechnung der Knappschafts- und anderen Abzüge, folgende Durchschnitte hervor:

		1889	1886	1887	1888
Oberbergamtsbezirk Breslau.					
Oberschlesien	Mk.	575	490	492	516
Niederschlesien	„	682	586	626	630
Oberbergamtsbezirk Bonn.					
Staatlicher Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken	Mk.	933	809	814	842
Oberbergamtsbezirk Dortmund.					
	Mk.	941	772	796	863.

Das Zurückstehen Schlesiens ist so bedeutend, daß in einem Aufsatz der Allg. Z. vom 8. Januar 1890 II. sogar zu lesen war, es seien die Löhne dort niedriger als in Belgien. Dieß

erklärt sich hauptsächlich durch die geschlossenen Güter, welche zwar auch anderwärts in Preußen vorkommen und das Aufkommen eines unabhängigen Bauernstandes unmöglich machen, aber nicht bei so dichter Bevölkerung, welche großentheils auf Taglohn (beziehungsweise Sachsengängerei, Köln. Z. vom 20. Februar 1890 I) angewiesen ist.

Zu den Neuerungen, welche das französische Bergrecht mit sich brachte, gehörte in Preußen auch die Abschaffung der sog. Berggeschworenen, welche dort fünf Jahre lang zur Zufriedenheit gewirkt hatten. Der Geschworene fährt nach der Bergmannssprache dem Steiger auf, d. h. er hat ihn zu controliren, und Oesterreich hat die alte Einrichtung beibehalten. Preußen hat dagegen seit 1. Juli 1891 den Steigern auf den fiskalischen Bergwerken Beamteneigenschaft verliehen. (Allg. Z. vom 10. Aug. 1891 II.)

Die übrigen Beschwerdepunkte der Bergleute habe ich zum Theile in meiner 1. Schrift besprochen, zum Theile würde mich ihre Besprechung aber auch zu weit führen.

27. Die deutsche Gesetzgebung.

Wie schon aus meiner I. Schrift hervorgeht, war es Fürst Bismarck, der sich mit einer Gewalt gegen den Normalarbeitstag stemmte, aus der man hätte schließen können, es handle sich um eine Gesetzesvorlage von äußerster Wichtigkeit. Der Normalarbeitstag gleicht zwar einem Schlußsteine im Gebäude des Arbeiterschutzes, kann aber jeder Zeit nachgeholt werden und wird mit der Zeit auch gewiß überall kommen. Prof. Dr. Ad. Wagner in Berlin soll, unwidersprochenen Zeitungsnachrichten zu Folge, dem Fürsten Bismarck den Rath gegeben haben, die Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter auf Reichskosten mittelst des Tabakmonopols einzuführen, und so scheint beim Fürsten Bismarck der Gedanke entstanden zu sein, man könne durch das Invaliden- und Alters-Gesetz weitere Ansprüche auf

Arbeiterschutz ferne halten. Dadurch wurde nicht nur das Tabaksmonopol, welches aus so vielen Steuernöthen uns jetzt helfen könnte, unmöglich gemacht, sondern es gerieth auch unsere Arbeiterschutz-Gesetzgebung durch das nach vielen Aenderungen vom Reichstag endlich angenommene Gesetz über Alters- und Invalidenversicherung in ein höchst bedenkliches Fahrwasser.

Man fragte sich mit Recht, ob denn Zwang und diese schwere Belastung der Arbeitgeber hier nothwendig, ob die Versicherung von Wittwen und Waisen nicht eher am Platze gewesen wäre, ob der selbständige Handwerker, Weingärtner und Bauer durch die Nichteinbeziehung nicht erbittert werde, ob der Mechanismus nicht zu verwickelt und die Verwaltungskosten dadurch zu hoch werden und endlich ob nicht monatliche Buchung an Stelle der schwer controlirbaren Marken hätte treten können? Auf diese Weise entstand ein Widerwille gegen jeden weiteren Arbeiterschutz, unter dem auch der Normalarbeitstag zu leiden hatte.

Unsere Arbeiterbevölkerung ist, ohne es oft nur zu wissen, abgesehen vom Handwerker- und Bauern-Stande, in den Händen der Socialdemokratie. In den größeren Städten werden von den Fabrikarbeitern Monatsbeiträge abverlangt, welche sie nicht verweigern können und so kommen sie auf die Mitgliederliste. Dieß sind diejenigen Arbeiter, von welchen Göhre (Drei Monate Fabrikarbeiter) sagt, sie seien keine Communisten. Wie konnte aber Göhre in seinem interessanten Buche eine weitere Ausbreitung, eine Erziehung (Veredlung) der Socialdemokratie wünschen, welche als Werk der Internationalen, auf Communismus und Atheismus beruht?

Hier allein ließe sich noch der Hebel ansetzen, um dem Umsichgreifen des Socialismus zu steuern, d. h. man müßte alle mit einem Gewerkvereine in Verbindung stehende Cassen zur Liquidation zwingen und Neuerrichtung ohne Staatsaufsicht strenge verbieten. Dieß führt mich zur Besprechung

des Werkes von Dr. J. M. Bärnreither (Tübingen 1886, Laupp) über die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Dasselbe ist in dem katheder-socialistischen Sinne wie das Brentano'sche mit vielem Fleiße an Ort und Stelle geschrieben. Ich kann mich aber für Arbeitseinstellungen nicht begeistern, weil sie eine furchtbare, mehr miß- als richtig gebrauchte Waffe bilden, und berufe mich dabei namentlich auf die große australische Arbeitseinstellung, welche 3 Monate lang dauerte und wobei es sich um den 8stündigen Arbeitstag handelte. Die Allg. Z. vom 25. März 1891 weist den außerordentlichen Schaden nach, der beiden Theilen daraus erwachsen und wie die Gewerkvereine sich dadurch in Australien geradezu unmöglich gemacht haben.

Was sodann die Behauptung Bärenreithers betrifft (I. S. 18), Marx habe Jahre lang in England gewohnt, ohne einen nennenswerthen Einfluß auf den englischen Arbeiter auszuüben, so kann ich nicht widersprechen, B. schickt auch den richtigen Grund voraus, der darin besteht, daß sich der englische Arbeiter nur mit Möglichem befasse. Weiter ist aber anzugeben, daß Marx im Ausschusse der Internationale für Deutschland war und daß die letztere ihr Hauptkampfgebiet in Frankreich hatte. Ueberdieß sind die Gewerkvereine englischen Ursprungs, von den Arbeitern selbst erdacht und man kann sogar zugeben, daß die englische Arbeiterwelt ihnen viel zu verdanken habe. Damit ist aber noch nicht eingeräumt, daß sie noch heute und speciell in Deutschland am Platze oder sogar eine Nothwendigkeit seien. B. stellt in seiner interessanten Einleitung rückwärts die Alternative: Gewerkvereine oder Revolution, auf, es gibt aber für die Gegenwart auch noch etwas Drittes, nämlich zeitgemäße Reform, in welche wir in Deutschland bereits eingetreten sind. Ueberdieß hat sich die Kampfesweise der Gewerkvereine neuerdings geändert, sie verhängen, um den Streit länger auszuhalten, die Arbeitseinstellungen über einzelne Gegenden (Durham), oder lassen,

um die Produktion zu vermindern, nur an einzelnen Tagen nicht arbeiten.

Bezüglich der Unterstützung, welche die Gewerkvereine Kranken, Verunglückten und Altersschwachen zu Theil werden lassen, verweise ich auf meine Ausführung in der zweiten Schrift über Arbeiterversicherung.

Der deutsche Kaiser, welchem Niemand Friedensliebe nach innen und nach außen absprechen kann, hat nach seinem Regierungsantritt alsbald erkannt, daß man auch im Arbeiterschutz nicht stille stehen kann und Fürst Bismarck scheint hierauf die internationalen Conferenzen veranlaßt zu haben, bei welchen von mehreren Staaten die Nichtbesprechung des Normalarbeitstages zur Vorbedingung gemacht wurde. Neben England war es hauptsächlich Frankreich, wo die Ansichten über die Freiheit des Individuums sich noch auf dem Stande des vorigen Jahrhunderts befanden.

Daß aber die Conferenzen, auf welchen Frankreich durch den edlen Jules Simon vertreten war, doch einen guten Samen ausgestreut haben, beweist eben dieses Land und Deutschland hat der Initiative seines Kaisers hauptsächlich den Normalarbeitstag für die Frau, die nicht gering zu achtenden Arbeiterausschüsse und die nicht mehr gleichgültigen Fabrikordnungen, neben kürzerer Arbeitszeit in den Staatsbergwerken und der in Aussicht stehenden Novelle zum Preußischen Berggesetze, zu danken, das in der Folge wohl auch von den anderen deutschen Staaten nachgeahmt werden wird.

In der Köln. Z. vom 7. September 1890 stehen zwei Gutachten, welche das Preußische Handelsministerium über den Entwurf zum Arbeiterschutzgesetz vom Verein zur Wahrung wirthschaftlicher Interessen in Rheinland und Westphalen, sowie von der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustriellen eingefordert hat, im Wesentlichen abgedruckt, desgleichen in dem Blatte vom 10. September 1890 ein solches von der Kölner Handels-

kammer. Diese Berichte beginnen mit einer Verwahrung gegen Schablonisirung des Arbeiterschutzes, unter Anziehung der Lohnfrage. Die Wettbewerbsfähigkeit unserer Gewerbe gegenüber dem Auslande, die überhandnehmende Zuchtlosigkeit und Vergnügungssucht unserer Jugend, werden besprochen und die Behauptung aufgestellt, eine zu große Beschränkung der Frauenarbeit beeinflusse die Lebenshaltung mancher Familien auf das Traurigste, zu weit gehende Maßnahmen in Bezug auf die Feier der Sonn- und Festtage tragen den Arbeitern einen Lohnausfall ein, welcher durchaus nicht im richtigen Verhältniß zum Werth der ersteren stehe. Mit Ausnahme der Hochöfen endlich können die auf Tag- und Nacht-Schicht betriebenen Oefen abwechselnd an einem Sonntag zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends gedämpft werden, bei einem nachfolgenden Feiertag aber müssen sie 24—36 Stunden kalt gestellt werden. Ein Dämpfen über die Zeitdauer von 12 Stunden sei technisch unthunlich und es müssen bei 30stündigen Ruhepausen jeden Sonntag die Röste gezogen und die kalten Oefen wieder angeheizt werden, was Verlust an Brennmaterial und Lohn nach sich ziehe.

Hierauf ist zu erwidern, daß der Verlust an Brennmaterial eben hingenommen werden muß, wogegen der Lohnausfall ja gerade auf der bezweckten Beseitigung des Zuvielarbeitens beruht. Sodann läßt sich der Schaden von fortgesetzter Ueberarbeitung überhaupt nicht in Geld schätzen und es ist selbstverständlich, daß dem Arbeitgeber Niemand zumuthet, für eine verkürzte Arbeitszeit dem Arbeiter denselben Lohn zu geben wie für eine unverkürzte. Darüber aber, was man hierunter versteht, bildet sich eine öffentliche Meinung, die ein sicheres Urtheil darüber abgibt. Es hat ferner nicht nur die Arbeitszeit, sondern auch der Lohn sein Gesetz, welches heut zu Tage nicht mehr eisern genannt werden kann. Außerdem war die Länge des Arbeitstages zur Zeit der Zünfte und des Bergregals eine kürzere als jetzt, weshalb die Arbeitgeber nicht von einer Verkürzung

derſelben, ſondern nur von einer Zurückſchraubung auf den früheren Stand ſprechen ſollten und ſchließlich handelt es ſich um Beſeitigung einer unwürdigen Conkurrenz, welche zu Ueberproduktion und Ausverkäufen viel beiträgt.

Leider kann man dem Schwitzſyſtem, weil es meiſtens dem Hausgewerbe angehört (Schneiderei), nicht gut beikommen, aber es iſt dieß kein Grund, ihm in den Fabriken nicht zu Leibe zu gehen, wo man es erreichen kann.

Als der Bericht der Kölner Handelskammer ſodann die Erlaubniß befürwortete, den Normalarbeitstag für weibliche Perſonen über 11 Stunden hinaus bei Saiſonarbeiten auszudehnen, hätte er wenigſtens den Begriff der Saiſonarbeit enger faſſen ſollen. Hierunter verſtehe ich eine Abgrenzung nach Nothwendigkeit. Ueberdieß kann man bei nothwendigen Arbeiten (Zucker, Cichorien, Conſerven ꝛc.) auch mit Männern und im Wechſel arbeiten laſſen. Genannte Berichte wenden ſich aber nicht nur gegen den Normalarbeitstag, ſondern auch gegen die Sonntagsfeier. Es ſind hier außer der Eiſeninduſtrie, namentlich Weberei und Spinnerei, Zuckerfabrikation und Ziegelei als Gewerbe genannt, welche durch die angeſtrebte Sonntagsfeier Noth leiden. Zu den 11 Ausführungsbeſtimmungen, welche zu der Gewerbeordnung, theils in einem die Arbeit beſchränkenden, theils in einem dieſelbe ausdehnenden Sinne vom Bundesrath ſchon vor der Novelle vom 1. Juni 1891 gegeben worden ſind, kommen dem Bedürfniß entſprechend neue. So ſind nach der Allg. Z. vom 9. März 1892 II dem Bundesrath die Entwürfe von Beſtimmungen über die Beſchäftigung von jugendlichen Arbeitern auf Steinkohlenbergwerken und von Arbeiterinnen in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien zur Beſchlußfaſſung vorgelegt worden.

Als Regel für die Sonntagsruhe ſind nun feſtgeſetzt: für jeden Sonn- oder Feſt-Tag 24 Stunden, für zwei auf einander folgende Sonn- und Feſt-Tage 36 Stunden und für das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſt-Feſt 48 Stunden.

In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nacht-Schicht kann die Ruhezeit früheſtens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, ſpäteſtens um 6 Uhr Morgens des Sonn- und Feſt-Tages beginnen, wenn für die auf Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Nicht nur der Bundesrath (§ 105 d), ſondern auch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 105 e) darf Ausnahmen zulaſſen. Maßgebend iſt dabei, daß die Arbeit nicht an Werktagen vorgenommen werden kann, daß es ſich um Verderben von Rohſtoffen oder Mißlingen von Arbeitserzeugniſſen, um Beaufſichtigung, Reinigung oder Inſtandhaltung, kurz nothwendigen Fortgang des eigenen oder fremden Betriebs handelt.

So freudig nun auch die auf die Werktagsarbeit vor- und rückwirkende Sonntagsruhe zu begrüßen iſt, ſo darf ſie doch nicht, wie ſo häufig geſchieht, als Entſchuldigung für Ueberanſtrengung an den Werktagen verwendet werden. Ueberdieß beſchränkt ſie ſich ſachgemäß auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanſtalten, Brüche, Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkſtätten, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, Ziegeleien, ſowie Bauten aller Art, wogegen ſie ſonſt (abgeſehen von dem Hauſirhandel und dem beſonders geregelten Handelsgewerbe) Gegenſtand freier Uebereinkunft iſt, welche früher allgemein maßgebend war.

Ein Unterſchied zwiſchen verheiratheten und unverheiratheten Frauen iſt in der Novelle dem Wunſche der Berichte entſprechend, nicht gemacht worden, weil er in den meiſten Fällen dazu geführt hätte, daß verheirathete Frauen überhaupt nicht mehr in Fabriken verwendet worden wären. Aus demſelben Grunde wird von dem neuen Rechte ſolcher Arbeiterinnen, welche über 16 Jahre alt ſind und ein Hausweſen zu beſorgen haben, eine halbe Stunde vor der Mittagspauſe heim zu dürfen, falls die Mittagspauſe nicht mindeſtens anderthalb Stunden beträgt, kein Gebrauch gemacht werden. Dagegen wurde die Arbeitszeit jugendlicher

Arbeiter beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren schon durch die Verordnung vom 20. Mai 1879 in dem wichtigen Gewerbszweige der Spinnerei von 10 auf 11 Stunden verlängert, so daß hier kein Unterschied mehr gegenüber dem Normalarbeitstag für erwachsene Arbeiterinnen besteht und nach einem Berichte des Schwäb. Merk. vom 1. März 1892 II hebt der Bericht der badischen Fabrikinspektion das ungesunde, auf Zurückbleiben in der Entwicklung hindeutende Aussehen „derjenigen jugendlichen Arbeiter hervor, welche das 16. Lebensjahr schon überschritten haben". Der Bericht wünscht Ausdehnung des Schutzes für beide Geschlechter bis zum vollendeten 18. Jahre, oder daß wenigstens die Nachtarbeit jungen Leuten bis zum vollendeten 18. Jahre untersagt wäre. Wie wohl angelegt die Ausdehnung des Schutzes namentlich auch bezüglich des weiblichen Geschlechtes wäre, geht aus dem letzten hiesigen Stöcker'schen Vortrage hervor, welcher den Mißbrauch der Ersetzung männlicher Arbeit durch die billigere weibliche darlegte, und die Kölner Handelskammer hätte sich nicht zur Unterstützung des Wunsches von 28 Betriebszweigen für Verlängerung der Arbeitszeit über 11 Stunden hinaus (theilweise bis zu 4 Stunden und 100 Tagen im Jahre) herbeilassen sollen. Auf solche Weise kam wohl § 138a in die Novelle vom 1. Juni 1891 (Verlängerung bis zu 2 Stunden und 40 Tagen im Jahre im Falle außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, durch die untere Verwaltungsbehörde von zwei zu zwei Wochen bewilligbar 2c.).

Schließlich führe ich den Wortlaut der zwei Stellen an, welche den Hauptgewinn für den Normalarbeitstag und die Abkürzung des Arbeitstags Erwachsener aus der Gesetzgebung von 1891 bilden, unter Anfügung einiger Notizen über die Novelle zum preußischen Berggesetz:

a) [Aus § 137.] Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie an

Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Fest-Tage von 10 Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

b) [Aus § 120e.] Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

c) Ueber die Novelle zum preußischen Berggesetze kann ich nur mittheilen, daß sie nach der Allg. Z. 23. März 1892 II das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Arbeitsordnungen und ständigen Arbeiterausschüsse enthält und dem preußischen Abgeordnetenhause zugegangen ist.

Nach der Allg. Z. 30. März 1892 I wurde der Antrag Hitze auf einen Normalarbeitstag für Bergleute von 8 Stunden unter Tag, von der Commission abgelehnt. Dagegen wurde nach der Allg. Z. 7. April 1892 I durch Compromiß eine dem § 120e (oben) der Gewerbeordn. entsprechende Bestimmung für Bergleute in der Commission bei zweiter Lesung angenommen.

28. Professor Dr. Theobald Ziegler. Die sociale Frage, eine sittliche Frage.

(4. Aufl. Stuttgart 1891, Göschen.)

Hier wähnt Ziegler bezüglich des Normalarbeitstages von 8 Stunden, es lassen sich Mittel und Wege finden und sie müssen mit vereinten Kräften aufgesucht werden, damit die 6 oder 7 Erholungsstunden der Arbeiterwelt zum Segen und nicht zum Fluche werden.

Ziegler verweist hier auf ein späteres, die Familie betreffendes Kapitel, wo er als tiefsten Beweggrund der Arbeiter für den 8-Stundentag den Wunsch angibt, an der reich besetzten Tafel unserer Cultur ein Plätzchen zu erhalten und seines Lebens mehr als bisher froh werden zu können.

Zu meinem Leidwesen kann ich die obige Stelle: „es lassen sich Mittel und Wege finden 2c.", nicht mit nachstehenden vortrefflichen Sätzen in Uebereinstimmung bringen.

> „Alles Plötzliche ist vom Uebel, mit Einem Schlag für Alle ohne Ausnahme die Arbeit auf 8 oder, wie Bebel fabulirt, gar auf 4 oder 3 Stunden zu reduciren, wäre sicherlich für die Arbeiter selbst das größte Unglück. Unerzogene Menschen wissen mit ihrer freien Zeit Nichts anzufangen und noch immer gilt das alte Wort, daß Müßiggang — und fügen wir hinzu Langeweile — aller Laster Anfang ist. Also erst von innen heraus aufbauen und reformiren, ehe man von außen heraus Gewohnheiten niederreißt und von oben herab reglementirt. Freilich besteht hier ein Wechselprozeß, das Eine macht das Andere erst möglich und darum klingt es wie ein übler Zirkel, aber es ist doch so: Die Arbeiter haben Recht mit

ihrer Forderung einer energischen Verkürzung der Arbeitszeit, vielleicht sogar mit ihrem Verlangen des 8=Stundentages (??), aber ganz abgesehen von industriellen Erwägungen hat auch der Staat ein mindestens ebenso gutes Recht, wenn er sich weigert, von sich aus den 8stündigen Arbeitstag zu befehlen und als Norm und Maximalmaß einzuführen."

Hiegegen muß ich bemerken, daß das Wort Normalarbeitstag unglücklich gewählt ist und nur die Maximal=, nicht die Normal=Zeit bedeutet, sodann aber handelt es sich nicht davon, den Arbeitern den 8=Stundentag anzubieten, sondern ob man ihrem Verlangen nachgeben darf, was — mit Ausnahme der Bergleute — höchst gefährlich wäre und deshalb bestimmt verneint werden muß.

Die Ansicht Schmoller's, die Socialistenfrage betreffe weniger den Besitz, als die Bildung, trifft beim 8=Stundentag allerdings zu, ist aber sonst irrig.

29. Der siebente internationale Congreß für Gesundheitspflege zu London vom August 1891.

Nach der Allg. Z. vom 14. August 1891 I behauptete der Franzose Baillant, die Arbeitsüberhäufung sei die erste und entscheidende Ursache der höheren Sterblichkeit der arbeitenden Klassen und beantragte förmlich, daß der Congreß sich für den allgemeinen 8stündigen Normalarbeitstag aussprechen möge, „womit er beim Präsidenten auf ein erhebliches Bedenken stieß".

Ogle, Vorstand der englischen Bevölkerungsstatistik, behauptete, kein neueres Material zu besitzen, als die Censusergebnisse von 1881 und die Sterberegister von 1880 bis 1882. Hienach seien als Hauptgründe erhöhter Sterblichkeit zu bezeichnen:

a) Arbeit in gedrückter Haltung;
b) Gifte;
c) Uebermaß der Arbeit, sowohl der geistigen als der körperlichen;
d) verdorbene Luft in geschlossenen Räumen;
e) Trinken;
f) Unfallgefahren;
g) Staubeinathmung.

30. Conferenz des Bundes der Bergleute zu London vom März 1892.

Sie faßte nach der Allg. Z. vom 22. März 1892 II folgende Beschlüsse:

a) Es soll, um die Produktion zu beschränken, nur 5 Tage in der Woche gearbeitet werden;
b) der allgemeine Feiertag soll in allen Gegenden derselbe sein;
c) jeder Montag soll Spieltag (play-day) sein;
d) diese Beschlüsse sollen mit dem 11. April 1892 in Kraft treten.

Man sieht hieraus, daß die englischen Bergleute zunächst einen neuen Feldzugsplan eingeschlagen haben, nämlich denjenigen einer Beschränkung der Produktion, um die Aufspeicherung von Kohlenvorräthen zu verhindern.

31. Der neueste englische Antrag auf den allgemeinen Achtstunden-Normalarbeitstag.

Die von den radikalen Abgeordneten Cuninghame Graham und Conybeare im Parlament eingebrachte Achtstundenbill bestimmt, daß nach

dem 1. Januar 1893 keine Person länger als acht Stunden an einem Tage, oder 48 Stunden in einer Woche arbeiten soll. Ausgenommen hievon sind die Fälle, in denen die Mehrheit eines Gewerkes eine längere Arbeitszeit für nothwendig erachtet und der Minister des Innern seine Zustimmung dazu erklärt. (Schwäb. Merk. 27. Februar 1892 I.)

32. Der neueste englische Entwurf auf den Achtstunden-Normalarbeitstag für Bergleute.

Nach der Allg. Z. 26. März 1892 I beantragte Leake (liberal) die 2. Lesung des 8-Stundenentwurfs für Bergleute.

Dieser Antrag umfasse 531,000 brittische Bergleute, welche nach einer späteren Angabe des Ministers Mathews (der gegen den Antrag sprach) statt seitheriger 9 Stunden künftig nur noch 8 Stunden unter der Erde zu arbeiten hätten. Unter der angegebenen Zahl sind 48,000 Knaben im Alter von 12—16 Jahren. Mit Ausnahme von Northumberland und Durham seien alle Bergleute Großbritanniens (d. h. Englands und Schottlands) einig in dieser Forderung. Schon die Gefährlichkeit des Berufs erheische eine Einschränkung der Arbeitszeit. 1890 hätten 1160 Kohlenbergleute während der Arbeit ihr Leben eingebüßt und von 5195 Bergleuten in Bridgewater hätten 1890 nicht weniger als 1100 wegen Verletzungen Unterstützungen aus der (Knappschafts-)Kasse bezogen. Lord Salisbury habe im März 1890 in einer Rede erklärt, daß ein Bergmann genug gethan habe, wenn er 8 Stunden arbeite und Gladstone habe einige Monate später gesagt, er sei freilich selbst kein Bergmann, aber lange genug in einer Kohlengrube gewesen, um einzusehen, daß kein Mensch täglich länger als 8 Stunden unter solchen Verhältnissen arbeiten sollte.

Die Gegner des Entwurfs meinen, die Ordnung der Arbeitszeit solle den Gewerkvereinen überlassen bleiben. Dazu haben die letzteren nicht Macht genug und es würde ein socialer Krieg die Folge davon sein. Den zweiten Einwand habe Lord Salisbury einst hervorgehoben, nämlich daß das Parlament einem Erwachsenen nicht befehlen dürfe, wie lange er arbeiten solle und der dritte Einwand bestehe in der Befürchtung, daß ein Normalarbeitstag für Bergleute bald einen allgemeinen gesetzlichen Normalarbeitstag zur Folge hätte.

Sonderbarer Weise erhob sich als Gegner zunächst Burt, Abgeordneter der Bergleute von Northumberland. 8 Stunden seien genug für einen Bergmann, 8 Schilling (= 8 Mark) aber für den Tag etwas zu wenig (!). Verkürzung der Arbeitszeit solle durch gegenseitiges Abkommen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, nicht aber durch Einmischung des Parlaments herbeigeführt werden. Sollte der 8-Stundentag in Durham und Northumberland eingeführt werden, so müsse die Hälfte der Hauer entlassen oder die Zahl der Doppelschichten vermehrt werden.

Chamberlain sprach sodann für den Antrag und sagte unter Anderem: Als 1847 die 10-Stundenakte erlassen worden, seien die Löhne zuerst um 25 Prozent gefallen, nach Verlauf eines Jahres aber habe sich Alles ausgeglichen. Dieß bestätigen die Erfahrungen amerikanischer Firmen. Die Leistungsfähigkeit des Arbeiters wachse mit der kürzeren Arbeitszeit und die Verweisung auf den Privatweg sei gleichbedeutend mit der Aufmunterung zur Arbeitseinstellung. Die Freiheit des Individuums werde fortwährend durch Gesetze im Interesse des Gemeinwesens beschränkt (Sonntagsarbeit, Bankfeiertage 2c.). Der verstorbene Professor Jevons habe mit Recht gesagt, daß der Staat zu jedem Gesetz befugt sei, welches das menschliche Glück im Allgemeinen vermehre.

Bei der Abstimmung waren die alten Parteien getheilt und der Antrag fiel bei dieser zweiten Lesung im Unterhause mit 272 gegen 160 Stimmen durch.

Anzufügen erlaube ich mir hier noch eine kurze Besprechung der sogenannten gleitenden Skala, welche in zwei Aufsätzen eines Herrn Lw. in der Allg. Z. vom 10. September 1890 II und 30. März 1892 I abgehandelt wurde. Dieselbe stammt, nach der trefflichen Schrift des Grafen von Paris, von Thorneykroft, der sie 1847 zuerst für sein eigenes Schmiedewerk aufstellte, von wo sie bald nachher fast in ganz England angenommen wurde. Nach diesem Systeme erhalten die Puddler 5 Prozent und die übrigen Arbeiter 10 Prozent vorweg von jeder Steigerung des Verkaufspreises, wogegen die Löhne beim Sinken des Marktpreises in demselben Verhältniß verkleinert werden. Dieß ist eine fein ausgedachte Betheiligung der Arbeiter an Gewinn und Verlust, welche durch Sir William Lewis auf die Kohlenindustrie übertragen wurde. Es wird ein Durchschnittstaglohn einem Durchschnittspreise von Kohle gleich gestellt und dieser Taglohn steigt oder fällt alsdann mit dem Verkaufspreise. Ein aus Unternehmern und Arbeitern gleich zusammengesetzter Ausschuß stellt ein- oder dreimonatlich die Durchschnittspreise der Verkäufe aus den Büchern von 12 Firmen fest, die zu einer Hälfte von den Arbeitgebern und zur anderen Hälfte von den Arbeitern bezeichnet werden. Dieses System soll jetzt aber nur in Südwales noch bestehen und auch dort jetzt zu Streit führen. Die wichtigste Beschwerde der Arbeiter geht nach obigem Aufsatz dahin, daß die Skala nicht empfindlich genug sei, um den Marktpreisen rasch zu folgen und daß die Buchpreise oft durch lange Zeit vorher geschlossene Verträge zu Ungunsten der Arbeiter beeinflußt werden.

Der Grund der Unzufriedenheit liegt hier in den niederen Marktpreisen der Kohlen, welche eine Neuregulirung des

Ausgangspunktes (Durchschnittstaglohnes) nothwendig machen, wenn die gleitende Skala ihre frühere wohlthätige Wirkung wieder äußern soll.

Obiger Bericht zeigt auch, daß in Northumberland junge Bergleute von 14—16 Jahren bis zu 10½ Stunden und in Lanarkshire Bergleute überhaupt, bis zu 11 Stunden vor Ort (from bank to bank) zu arbeiten haben.

Von demselben Verfasser sind bei A. Liesching & Co. in Stuttgart theils erschienen, theils später in diesen Verlag übergegangen:

	M.	Pf.
1. Bodenkredit:		
a) Das landwirthschaftliche Betriebskapital und die Bodenrente in Württemberg. Ladenpreis	—	50
b) Die Fortbildung des Bodenkredits mit dem vorzüglichen Berichte der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank über die norddeutsche Hypotheken- und Grundschuldengesetzgebung . .	2	60
c) Neue Beiträge hiezu	1	50
d) Einst und Jetzt im Bodenkredit, mit besonderer Rücksicht auf Schulze, Raiffeisen und die Agrarier	1	50
2. Arbeiterversicherung:		
a) Beitrag zur Frage derselben	1	—
b) Die jüngeren Institute hiefür	1	—
3. Wechsel und Banken:		
a) Der Traktat des Lucas Paccioli von 1494 über den Wechsel. (Aeltester Traktat über den Wechsel)	1	—
b) Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels	1	60
c) Supplement hiezu	1	60

	M.	Pf.
4. Steuern:		
Die Steuern	—	80
5. Währung und Geld:		
a) Der Uebergang zur Goldwährung . . .	1	50
b) Das Geld nebst einer kurzen Geschichte des deutschen Geldes	1	—
6. Buchführung:		
a) Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung mit Gratissupplement, soweit der Vorrath reicht	4	—
b) Lucas Paccioli und Simon Stevin, nebst einigen jüngeren Schriftstellern über Buchhaltung, mit Gratissupplement, soweit der Vorrath reicht	3	20
c) Die gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung. (Vergriffen.)		
d) Der Einfluß der neuen Justizgesetze auf die Buchhaltung	—	50
e) Drei Skizzen zur Buchhaltung	1	—
f) Beachtenswerthe Fälle und neue Skizzen .	1	50
g) Die Berechtigung der einfachen Buchhaltung. (In dritter und letzter Ausgabe vergriffen.)		
h) Altes und Neues aus der Buchhaltung .	2	—

Das Archiv für civilistische Praxis von 1890 enthält über die letztgenannte Schrift folgende Recension:

E. Jäger bringt „Altes und Neues aus der Buchhaltung", eine kleine Materialiensammlung, welche mancherlei Beachtenswerthes enthält. Aus der neueren Zeit ist der Aufsatz „Die Novellen von 1870 und 1884 über Aktien- ꝛc. Gesellschaften mit ihren nachtheiligen Folgen sammt Gegenvorschlägen" (S. 12—35, weiteres über Aktiengesellschaften bis S. 53) hervorzuheben, in welchem insbesondere eine Reihe von Zeitungsausschnitten praktische Fälle veranschaulicht. Zu einer Anzahl von Bemerkungen hat den Verfasser H. V. Simon's Buch, „Die

Bilanzen der Aktiengesellschaften", veranlaßt. Interessant sind die Nachrichten über das „Libro mercantile" des Dominico Manzoni (1564) und namentlich Joann Gotlib's „Buchhalten" (1546). Die für die Lehre von der Buchhaltung wichtigen Schriften Jäger's (so „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung" und „Lucas Paccioli und Simon Stevin") erfahren durch die vorliegende eine nicht werthlose Bereicherung, wobei der Leser freilich eine wunderlich abrupte Form der Darstellung überwinden muß.

	M.	Pf.
7. Der Normalarbeitstag mit besonderer Rücksicht auf Deutschland	—	60

8. Die Entgegnung auf die Angriffe von L. Goldschmidt, in der 3. Ausgabe von dessen Handelsrecht, bildet eine Gratiseinlage in die angegriffenen Schriften und wird, soweit der Vorrath reicht, auch vom Verleger gegen Portoeinsendung nachgeliefert.

Anhang.

Herr Goldschmidt hat nach meiner Entgegnung in Band 40 seiner Zeitschrift seine allgemeinen Vorwürfe wiederholt und sachlich nur einen Punkt zu meinen Gunsten erklärt, dagegen aber auch einen neuen Vorwurf erhoben. Hierauf antwortet der Verfasser obiger Entgegnung Mangels anderer Gelegenheit hier Folgendes:

1) Daß „Hare“ hieher bedeutet, unterliegt keinem Zweifel, es kommt aber auch vielfach „Hara“ vor und Goldschmidt giebt schließlich keine Auskunft darüber, was ausgerufen worden ist. Daraus aber, daß nicht nur am Anfang, sondern auch nach Schluß der Tuch- und Leder-Messen „das Gerüft“ (la crierie) losging, läßt sich schließen, daß es sich anfänglich um die Verkaufsbedingungen und schließlich um die Zahlung handelte. Auf letzteres deuten auch die auf S. 15 der Zeitschrift wiedergegebenen Worte „8 Tage nach ara, ara ad pagandum tabule“, welche dreierlei Uebersetzung zulassen:
   a) zur Bezahlung an die Bank;
   b) desgleichen durch die Bank;
   c) zur Bezahlung der Rechnungsschuld (nach den Meßregistern).

Wegen der damaligen Gefahr des Geldtransports und der Schwierigkeit, fremdes Geld in der Heimat umzuwechseln, übersetze ich hier tabula (mit Goldschmidt) mit Tisch = Bank (speciell Meßbankier) und wähle aus sprachlichem Grunde lit. a, d. h. „zur Bezahlung an die Bank", welche dafür Ritorno-Wechsel ausstellte.

2) Daß ich die Berichtigungen aus Anlaß des Angriffs von Goldschmidt gemacht habe, kann doch kaum bei den ersten drei Punkten, welche theils gleichgültige Uebersetzungsfehler, theils unerhebliche Verbesserungen betrafen, zweifelhaft sein.

3) Goldschmidt verschweigt, daß ich auch ihm das Quartier aufgeschlagen habe und zwar von der Ableitung und dem Sinne des Worts „contadi" (S. 324 Note 92) an bis zur Geschichte der Bank von Genua hinaus, bezüglich deren ich ergänzend beifüge, daß es sich nach 1808 nur noch um staatliche Ausgleichung der von Frankreich übernommenen Schuld handeln konnte.

4) Die alten venetianischen Banken, von welchen Goldschmidt auf S. 322 Mitte handelt, waren sämmtlich Girobanken, Goldschmidt führt sie aber als Depositenbanken auf. Man spricht bei den Girobanken zwar auch von Depositen und entsprechend bei diesen alten Banken von Irregulardepositen, aber Depositenbanken im heutigen Sinne waren dieselben nicht, sondern eher Rentenbanken. Heute noch trennt jeder Bankverständige die Begriffe von Depositen- und Giro-Banken. Demgemäß sind auch die Worte „banci scritte" (S. 320 und 323) nicht mit Depositen-, sondern mit Giro-Banken zu übersetzen.

5) Die Schlußerklärung von Goldschmidt, „er wüßte nicht, weshalb er meine Schrift ‚Altes und Neues aus der Buchhaltung' lesen sollte", da er „viel zu thun habe", ist ein würdiges Seitenstück zu S. 406 Note 62 seiner Universalgeschichte, wo er statt „durchgesetzt" das Wort „erfunden" gebraucht hat.

L. J.